

Corona-Virus
Regelung der erweiterten Notbetreuung ab 27.04.2020

Liebe Eltern,

unsere Kindertageseinrichtungen haben seit Dienstag, 17.03.2020, bis auf Weiteres geschlossen. Ausgenommen ist jedoch die Betreuung von Kindern in der Notbetreuung.

Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bislang besucht, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt.

NEU:

Wie das Kultusministerium am 20.04.2020 mitteilte, gibt es hinsichtlich der Notbetreuung eine Änderung ab Montag, den 27.04.2020. Neu ist im Bereich Kindertageseinrichtungen, dass nicht nur Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur arbeiten, Anspruch auf Notbetreuung haben, sondern grundsätzlich Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz haben und für ihren Arbeitgeber dort als unabkömmlich gelten.

Aus Gründen des Infektionsschutzgesetzes wird die Notfallbetreuung auch künftig nur einen begrenzten Personenkreis umfassen können.

Vor diesem Hintergrund müssen die Eltern eine Bescheinigung von ihrem Arbeitgeber vorlegen sowie bestätigen, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist. Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtungen nicht ausreichen, um für alle Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, haben Kinder Vorrang, bei denen ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur (gemäß Corona-Verordnung) arbeitet und unabkömmlich ist, Kinder, deren Kindeswohl gefährdet ist, sowie Kinder, die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Bitte melden Sie Ihr Kind mit beiliegendem Vordruck an. Vom **Arbeitgeber** ist zwingend eine entsprechende **Bescheinigung** einzuholen, die **zusammen mit dem Antrag** vorzulegen ist! Ohne die Bescheinigung erfolgt keine Aufnahme. Bei selbstständig und freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung.

Ein Essen kann nicht organisiert werden. Die Eltern werden gebeten, ihren Kindern Vesper mitzugeben.

Eingewöhnungen sind während der Notbetreuung nicht möglich und können erst nach Öffnung der Kitas erfolgen.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an:

Rathaus Weinsberg

angelika.kreibich@weinsberg.de , Tel.: 07134 512-144

Eine Einzelfallentscheidung behalten wir uns ausdrücklich vor.

Ab 01.05.2020 werden für alle Kinder, welche die Notbetreuung nutzen, nach derzeitigem Kenntnisstand grundsätzlich die üblichen Elternbeiträge fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Stadtverwaltung Weinsberg

Anmeldung zur Notbetreuung ab 27.04.2020

Name, Vorname des Kindes: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____

Einrichtung: _____

Sorgeberechtigte(r):

Name, Vorname: _____

Name, Vorname: _____

(Evtl abweichende Anschrift: _____)

Email: _____

Tel.: _____ alleinerziehend: ja nein

Folgende Betreuungszeiten werden für das o.g. Kind benötigt:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag

Eine Notfallbetreuung ist erforderlich, da beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz haben/hat und für ihren Arbeitgeber dort unabkömmlich gelten/gilt.

Wir/Ich erkläre/n hiermit ausdrücklich, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Datum und Unterschrift (aller) Sorgeberechtigten

Bescheinigung für die Inanspruchnahme der erweiterten Notbetreuung in einer Kindertageseinrichtung

Arbeitnehmer

Name, Vorname: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Arbeitgeber

Name: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Ansprechpartner, Telefonnr.: _____

Der Arbeitgeber gehört zu den kritischen Infrastrukturen gemäß Corona-Verordnung: ja nein

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis

Hiermit bescheinigen wir, dass der/die o.g. Mitarbeiter/in bei uns mit einer wöchentlichen Stundenanzahl von _____ beschäftigt ist.

Wir befinden uns in Kurzarbeit: ja nein

Wenn ja, Anzahl der Wochentage der Kurzarbeit pro Woche: _____

Arbeitszeit des/der Mitarbeiter/in (bitte entsprechend die Uhrzeiten eintragen)

Feste Arbeitszeiten an folgenden Tagen in der Zeit von:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag

Flexible Arbeitszeiten an folgenden Tagen zu folgenden Zeiten:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag

Angaben zur Selbstständigkeit

Ich bin selbstständig seit _____.

Der wöchentliche Beschäftigungsumfang beträgt:

bis 25 Std. 25 bis 30 Std. 30-35 Std. mehr als 35 Std.

Hiermit bestätigen wir, dass der o.g. Mitarbeiter/die o.g. Mitarbeiterin außerhalb der Wohnung einen präsenzpflichtigen Arbeitsplatz hat und für uns als unabkömmlich gilt.

Datum, Unterschrift, Stempel des Arbeitgebers

Bei Selbstständigen: Stempel der Firma

Bescheinigung für die Inanspruchnahme der erweiterten Notbetreuung in einer Kindertageseinrichtung

Arbeitnehmer

Name, Vorname: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Arbeitgeber

Name: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Ansprechpartner, Telefonnr.: _____

Der Arbeitgeber gehört zu den kritischen Infrastrukturen gemäß Corona-Verordnung: ja nein

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis

Hiermit bescheinigen wir, dass der/die o.g. Mitarbeiter/in bei uns mit einer wöchentlichen Stundenanzahl von _____ beschäftigt ist.

Wir befinden uns in Kurzarbeit: ja nein

Wenn ja, Anzahl der Wochentage der Kurzarbeit pro Woche: _____

Arbeitszeit des/der Mitarbeiter/in (bitte entsprechend die Uhrzeiten eintragen)

Feste Arbeitszeiten an folgenden Tagen in der Zeit von:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag

Flexible Arbeitszeiten an folgenden Tagen zu folgenden Zeiten:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag

Angaben zur Selbstständigkeit

Ich bin selbstständig seit _____.

Der wöchentliche Beschäftigungsumfang beträgt:

bis 25 Std. 25 bis 30 Std. 30-35 Std. mehr als 35 Std.

Hiermit bestätigen wir, dass der o.g. Mitarbeiter/die o.g. Mitarbeiterin außerhalb der Wohnung einen präsenzpflichtigen Arbeitsplatz hat und für uns als unabkömmlich gilt.

Datum, Unterschrift, Stempel des Arbeitgebers

Bei Selbständigen: Stempel der Firma